

S A T Z U N G
des
Vital – Sportvereins Würzburg e.V. 1952
Verein für Gesundheits- und Behindertensport



Ausgabe 2009

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Vital-Sportverein Würzburg e.V. 1952, Verein für Gesundheits- und Behindertensport“, (VSV).

Er hat seinen Sitz in Würzburg.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg eingetragen.

Der Verein gehört dem Behinderten- und Rehabilitationssportverband Bayern e.V. (BVS) an und ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes(BLSV).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Gesundheits-, Breiten-, und Leistungs-, sowie des Rehabilitationssports für Menschen mit Behinderung.

Der Vereinszweck soll erreicht werden durch die Teilnahme von Menschen mit Behinderung an regelmäßigen Sport- und Bewegungsangeboten.

Der Verein ist neutral und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Aufnahme schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Geld zu zahlen. Dieser ist jährlich im ersten Quartal zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet

- a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
-
- a) Der freiwillige Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.
 - b) Der Tod eines Mitglieds bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 - c) Ein Mitglied kann durch die Vorstandschaft mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinssatzung verstoßen hat.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Vorstandschaft
- c) die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder dieser drei Vorsitzenden ist für sich alleine berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB zu vertreten.

§ 8 Die Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus den drei Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Sportarzt und dem Sportwart. Sie wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Sie fasst ihre Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten oder einem stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung berufen werden müssen.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Sie fasst Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe vom ersten oder einem der stellvertretenden Vorsitzenden verlangt.

Aufgabe der Vorstandschaft ist die Führung der Geschäfte des Vereins.

Zwei Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

Vorstandsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Vorstandschaft kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des entsprechenden Paragraphen des Einkommenssteuergesetzes (Ehrenamtspauschale) beschließen.

Die Vorstandschaft kann beschließen, für den Verein tätige Personen eine angemessene Vergütung zu bezahlen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des Jahres, stattzufinden.

Ihre Aufgabe ist insbesondere

Entgegennahme des Jahresberichts sowie der
Jahresabrechnung der Vorstandschaft,
Entlastung der Vorstandsmitglieder,
Wahl der Vorstandsmitglieder,
Festsetzung des Jahresbeitrags der Mitglieder,
Beschlussfassung über Satzungsänderungen
und Auflösung des Vereins.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder die Einberufung von einem Drittel aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten Fälle mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der Erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich.

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Revisoren. Aufgabe der Revisoren ist die Überwachung und Überprüfung der Geschäftsführung der Vorstandschaft, insbesondere des Kassier. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung kann nur die Mitgliederversammlung gem. § 9 der Satzung beschließen. Wenn die Mitgliederversammlung keine besonderen Liquidatoren bestellt, werden der erste und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Aufgabe der Liquidatoren ist die Abwicklung der laufenden Geschäfte und die Verwertung des Vereinsinventars.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die „Blindeninstitutsstiftung Würzburg“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.